Satzung für die Musikschule Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I Seite 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I Seite 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I Seite 173), hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.08.1991 folgende Satzung (Satzung für die Musikschule Nauheim) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Nauheim getragene öffentliche Einrichtung

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule ist möglich in der elementaren Musikerziehung in Vorklassen sowie dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht.

§ 4 Teilnahme

1. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist mit Beginn der Schulpflicht möglich. Es können jedoch zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht Kinder in die Vorklassen für elementare Musikerziehung aufgenommen werden.

2. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental - und Ergänzungsunterricht offen.

§ 5 Schuljahr

1. Das Musikschuljahr beginnt jeweils in der Woche nach den Schulsommerferien und endet vor den Sommerferien des darauf folgenden Jahres. Maßgebend ist der Erlaß für die Regelung der Ferien in Hessen.

2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 6 Aufnahme

1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule der Gemeinde Nauheim zu richten. Sie werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Musikschule wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Musikschuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen (beispielsweise bei bescheinigter Krankheit oder Wegzug) kann die Musikschulleitung eine Ausnahme zulassen.

§ 7 Unterrichtserteilung

1. Der Unterricht pro Musikschuljahr umfaßt 35 Stunden. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

2. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Musikschulleitung.

§ 8 Instrumente

Grundsätzlich müssen die Schüler bei Beginn des Unterrichts über das jeweilige Instrument verfügen.

§ 9 Probezeit

1. Während der Früherziehungskurse in den Vorklassen gilt der erste Unterrichtsmonat als Probezeit. Der Erziehungsberechtigte meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts umgehend schriftlich an die Musikschule.

2. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 10 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule werden Teilnehmergebühren nach Maßgabe einer gesondert zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührenordnung erhoben.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 13 Haftung

1. Für Unfälle sind die Teilnehmer in einer speziellen Schülerunfallversicherung versichert. Schadenersatz wird bis zur Höhe des beim Versicherungsverband für Gemeinde und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes geleistet.

2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule aber auch auf den Wegen von und zur Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1991 in Kraft.

Nauheim, 27.08.1991

Zaich
Bürgermeister